

Bundesministerium für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.z@bmvrdj.gv.at](mailto:team.z@bmvrdj.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Abteilung für Rechtspolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900 4282 | F 05 90 900 243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W [wko.at/rp](http://wko.at/rp)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMVRDJ-Z5.100/0003-I 4/2019	Rp 702/19	4014	07.05.2019
14.02.2019	Dr. Artur Schuschnigg		

**Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955 und das Grundbuchsumstellungsgesetz geändert werden (Grundbuchs-Novelle 2019 - GB-Nov 2019); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und nehmen zu diesem, wie folgt, Stellung:

## **I. Allgemeines**

Das Grundbuchsystem Österreichs samt seiner technischen Umsetzung ist ein über unsere Grenzen hinweg anerkanntes Vorbild, insb. auch dadurch, dass schon sehr früh die Chancen der Informationstechnologie erkannt und genutzt wurden. Diese Möglichkeiten wurden laufend erweitert und angepasst.

Es ist daher auch grundsätzlich zu begrüßen, dass mit der gegenständlich angestrebten Novelle manche Medienbrüche und somit die analoge Erfassung und Bearbeitung von Anträgen zurückgedrängt werden sollen.

Ein derart hochqualitatives Grundbuchregister inkl. der umfangreichen Möglichkeiten elektronischer Antragstellungen stellt einen wesentlichen Beitrag für den attraktiven Wirtschaftsstandort Österreich dar. Die im Grundbuchverfahren anfallenden Gerichtsgebühren werden allerdings als überhöht angesehen.

## II. Im Detail

### Zu Art. 1 Änderung des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955

Aus Gründen der Vereinfachung des Verfahrens ist das geplante Unterbleiben der Zustellung von Grundbuchbeschlüssen an die vertretene Partei zu begrüßen (§ 119 Abs. 1 GBG). An den Vertreter (in der Regel ein Rechtsanwalt oder Notar) ist weiterhin zuzustellen.

Unklar ist allerdings, warum bei Löschung einer Namensrangordnung nach wie vor die beglaubigte Zustimmung des Liegenschaftseigentümers **sowie** des Berechtigten erforderlich ist. Überlegt werden könnte, ob nicht analog zur Löschung der Hypothek an sich die Zustimmung bzw. der Antrag des Berechtigten ausreichend sein könnte.

Im Zuge der gegenständlichen Novelle wäre es sinnvoll, im GBG Änderungen vorzusehen, nach denen neben der „öffentlichen Urkunde“ (§ 33 GBG) auch die „digitale Urkunde“ definiert wird, aufgrund der ebenfalls Einverleibungen im Grundbuch möglich sein sollten.

Ferner könnte die gesamte „Immobilienstraße“ beim Kauf einer Immobilie vereinfacht werden. Uns ist allerdings bewusst, dass für die Umsetzung dieses Anliegens die Zuständigkeit nicht ausschließlich beim BMVRDJ liegt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär